

## Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (BFGebS)

### Listung der Änderungen

Nr.	Gebührentatbestände / Regelungsinhalt	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Erhöhung in Euro	Erläuterung
1	Inhaltsübersicht				redaktionelle Änderung
2	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 a) Anlage mit Namensstein und Nutzung eines Reihengrabes für Erwachsene für die gesamte Ruhezeit (neu gefasst)	515,00 €	600,00 €	85,00 €	Die Tatbestände Nr. 1a) und Nr. 1c) der bisherigen Fassung werden zusammengefasst. Da die Laufzeit von Reihengräbern über die satzungsgemäße Ruhefrist hinaus nicht verlängert werden kann und vor der Grabbelegung der volle Gebührenbetrag fällig ist, ist eine Ausweisung der Gebühr pro Jahr nicht erforderlich.
3	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 b) Anlage mit Namensstein und Nutzung eines Reihengrabes für Kinder für die gesamte Ruhezeit (neu gefasst)	425,00 €	425,00 €	0,00 €	Die Tatbestände Nr. 1b) und Nr. 1c) der bisherigen Fassung werden zusammengefasst; vgl. Erläuterung zu Nr. 1.
4	§ 5 Abs. 1 Nr. 3 a) Wahlgrab für Erwachsene; Grabnutzung pro Jahr	28,00 €	31,00 €	3,00 €	
5	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Urnengemeinschaftsanlage: Grabnutzung pro Jahr	20,00 €	50,00 €	30,00 €	Die Bereitstellung von Räumlichkeiten (sog. Urnengemeinschaftsanlage bzw. Sammelgruft) stellt einen hohen Kostenfaktor im Unterhalt des Krematoriums, an das die Gemeinschaftsanlage angegliedert ist, dar. Mit der deutlichen Erhöhung der Gebühr möchte Frh einer anonymen und pietätlosen Entsorgungskultur entgegenwirken. Inzwischen ist ein erweitertes Angebot an pflegefreien Urnenbestattungen auf den städtischen Friedhöfen geschaffen.
6	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 a) Nische einfachbreit: Grabnutzung pro Jahr	41,00 €	44,00 €	3,00 €	
7	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 b) Nische doppeltbreit: Grabnutzung pro Jahr	82,00 €	88,00 €	6,00 €	
8	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Sondergrabstelle für Urnen: Grabnutzung pro Jahr	44,00 €	55,00 €	11,00 €	Die bisher getrennten Gebühren für zum einen die jährliche Grabnutzung und zum anderen die Anlage und Pflege werden zusammengefasst; der hohe Pflegeaufwand findet dadurch auch bei Verlängerungen der Grabnutzungsrechte Berücksichtigung.
9	§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Grabbriefs, die Ausstellung eines Graberneuerungsscheins und die Umschreibung eines Grabes	10,00 €	20,00 €	10,00 €	Die Tatbestände Nr. 1 und Nr. 2 der bisherigen Fassung werden zusammengefasst. Die Gebühr wird bei vergleichbarem Verwaltungsaufwand angeglichen.

Nr.	Gebührentatbestände / Regelungsinhalt	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Erhöhung in Euro	Erläuterung
10	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts	50,00 €	50,00 €	0,00 €	redaktionelle Änderung (Neummerierung)
11	§ 7 Grabrechtsverzicht				redaktionelle Änderung
12	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a) Benutzung der Trauerhallen auf dem Süd-, West-, Reichelsdorfer Friedhof sowie im Krematorium für die ersten 30 Min.	290,00 €	315,00 €	25,00 €	
13	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b) Benutzung der Trauerhallen auf den übrigen Friedhöfen	260,00 €	285,00 €	25,00 €	
14	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 c) Benutzung der Trauerhalle: auf allen Friedhöfen je angefangene weitere 30 Min.	125,00 €	135,00 €	10,00 €	
15	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Benutzung des Abschiednahmeraums je angefangene 60 Min.	125,00 €	140,00 €	15,00 €	Die Abschiednahmeräume wurden mit hohem Aufwand gestalterisch aufgewertet.
16	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Durchführung einer Erd- und Gruftbestattung einschl. der Benutzung des Leichenhauses	385,00 €	430,00 €	45,00 €	
17	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 a) Das Öffnen und Schließen eines Erwachsenengrabes bei einer Erd- oder Gruftbestattung	438,00 €	470,00 €	32,00 €	
18	§ 9 Abs. 2 Nr. 5 Mehraufwand bei einer Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	210,00 €	225,00 €	15,00 €	Der Betrieb der Außenfriedhöfe ist deutlich defizitär; trotz Erhöhung der Mehraufwandsbeträge wird keine Kostendeckung erreicht.
19	§ 9 Abs. 4 Nr. 1 Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische bei einer Urnenbeisetzung	50,00 €	70,00 €	20,00 €	
20	§ 9 Abs. 4 Nr. 2 Beisetzung einer Urne	40,00 €	50,00 €	10,00 €	
21	§ 9 Abs. 4 Nr. 3 Mehraufwand bei einer Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	110,00 €	120,00 €	10,00 €	Der Betrieb der Außenfriedhöfe ist deutlich defizitär; trotz Erhöhung der Mehraufwandsbeträge wird keine Kostendeckung erreicht.
22	§ 9 Abs. 4 Nr. 4 b) Versand der Urne im Inland per Express		85,00 €		Es handelt sich um einen neuen Gebührentatbestand: die anfallenden Kosten werden damit auf die Kunden umgelegt.
23	§ 9 Abs. 4 Nr. 4 c) Auslandsversand				redaktionelle Änderung der Buchstabenfolge
24	§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Benutzung einer Schauzelle je angefangene 60 Min.	35,00 €	45,00 €	10,00 €	Die Schauzellen wurden mit hohem Aufwand gestalterisch aufgewertet.

Nr.	Gebührentatbestände / Regelungsinhalt		bisherige Gebühr	neue Gebühr	Erhöhung in Euro	Erläuterung
25	§ 12 Nr. 2 (neu gefasst)	Berechtigungsscheine zur Gewerbeausübung und zum Befahren des Friedhofs	100,00 €	100,00 €	0,00 €	Redaktionelle Änderung; diese ist aufgrund der Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung, die auf die EU- Dienstleistungsrichtlinie zurückzuführen ist, veranlasst
26	§ 12 Nr. 6 a)	Erdbestattung von Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	750,00 €	900,00 €	150,00 €	zu Nr. 26-28: Die kundenfreundliche und häufig nachgefragte Serviceausweitung für Wochenendbestattungen verursachen hohe Personalkosten.
27	§ 12 Nr. 6 b)	Urnenbestattung von Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	250,00 €	350,00 €	100,00 €	
28	§ 12 Nr. 6 c)	Trauerfeier ohne Bestattung von Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr und nach 15:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	500,00 €	600,00 €	100,00 €	
29	§ 13	Ermäßigungen				Änderung zur Berichtigung eines redaktionellen Fehlers
30	§ 14	Inkrafttreten, Außerkrafttreten				redaktionelle Änderung